

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Dr. 64.

Montabaur, Freitag, den 21. April 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Verbrauchszucker.

Vom 10. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer von mehreren ständigen Beisitzern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Marineverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Verteilung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Er ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt der Bevölkerung zu berücksichtigen. Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte zu verfahren sind.

§ 4. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Reichszuckerstellen können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezugs entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zuckerverbrauch selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel abgeben.

§ 5. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Scheine abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Kassen und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Vorräten, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7. Die Kommunalverbände können die käufliche Ueberlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abs. 2 genannten Vorräte. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 2. genannten Betriebe.

§ 11. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Hersteller von Zucker haben den Verfügungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Verkehr darf Zucker lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an die von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13. Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler.

§ 14. Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerungsorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

- a) Zucker, der im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
- b) Zucker, der im Eigentum der Zentral-Einlaufsgesellschaft steht;
- c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerraffinerien ist;
- d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15. Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verletzung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Im Weltenbrand.

Original-Kriegsroman aus ernster Zeit

von Rudolf Gollinger.

(Abdruck verboten.) (Alle Rechte vorbehalten.)

(Fortsetzung.)

3. Kapitel.

Zerstörte Träume.

Erich Leuthold war der einzige von Professor Grünwalds Schülern, der sich den Luxus eines eigenen, hübsch ausgestatteten Ateliers leisten konnte. Denn er war der Schwiegersohn einer wohlhabenden hanseatischen Kaufmannsfamilie, und seine Einkünfte reichten hin, ihm eine Lebensführung ganz nach seinem Gefallen zu ermöglichen. Außerdem hatte es ihn lange und harte Kämpfe gekostet, bis er seinen Herzenswunsch erfüllt sah, sich ganz der geistigen Kunst zu widmen. In den Augen des patrizischen Handelsherrn, dessen väterlichen Willen er in seinen Knaben- und Jünglingsjahren unterworfen gewesen war, bedeutete die Beschäftigung mit der Malerei oder mit irgendeiner anderen brotlosen Kunst nicht mehr und nicht weniger als einen angenehmen Zeitvertreib, dessen sich niemand zu schämen hatte, den aber kein tüchtiger Mann zu seinem eigentlichen Lebensinhalt machen dürfte.

Er hatte seinen Sohn nach der Absolvierung des Gymnasiums die Wahl gelassen zwischen dem kaufmännischen und dem juristischen Berufe als den beiden einzigen, die nach seinem Ermessen in der alten Handelsstadt zu Ansehen und Ehren emporführen konnten. Die Talentproben seines Sohnes und die warme Fürsprache einiger seiner hauseigenen Künstler, die dem jungen Manne eine glänzende Laufbahn als Maler prophezeiten, hatten ihn darin nicht einen Augenblick irre machen können. Erich aber war nicht gesonnen gewesen, sich zu unterwerfen. Als er sah, daß seine Bitten wirkungslos blieben, hatte er in unbewußtem Ungehörigkeit den Entschluß gefaßt, lieber mit einem Elternhause zu brechen, als auf die Verwirklichung

seines Lebensideals zu verzichten. Er war heimlich abgereist und hatte von Berlin aus geschrieben, daß er sich auf die eigenen Füße stellen und sich als Kunststudierender durchbringen oder durchhungern wolle, wie es eben ginge. Sein Vater hatte ihm auf diesen Brief nicht geantwortet, von befreundeter Seite aber hatte er wenige Tage später die niederlegende Mitteilung erhalten, daß seine seit langem fränkliche Mutter infolge der Aufregung von einem schweren Schlaganfall heimgeführt worden sei.

Das hatte alle seine hochfliegenden Absichten und Zukunftspläne mit einem Male über den Haufen geworfen. Von bitterster Reue gepeinigt, war er zurückgekehrt und hatte der gelähmten Frau unter heißen Tränen gelobt, sich dem väterlichen Willen zu unterwerfen. Von dem wiederverheirateten Vater in sein Kontor aufgenommen, hatte er die Genugtuung gehabt, daß sich das Befinden der Mutter allgemach besserte, wenn auch bei der Schwere des Falles eine vollständige Genesung von vornherein nicht zu erhoffen gewesen war. Die Frau Konsul blieb teilweise gelähmt und mußte im Rollstuhl gefahren werden. Erich, der sich trotz der gegenteiligen Versicherung der Ärzte für die eigentliche Ursache ihres Unglücks hielt, hatte seit der Stunde der Rückkehr alles getan, was in seinen Kräften stand, um das vermeintliche Unrecht zu beheben. Er war der liebevollste, zärtlichste und aufopferndste Sohn gewesen und hatte sich dem ungeliebten Beruf mit rückhaltloser Hingebung gewidmet. Auch als etliche Jahre später sein Bruder ebenfalls in das Geschäft eingetreten, und der Fortbestand der alten Firma dadurch gesichert war, hatte er der mächtigen Versuchung, sich nun doch noch zu seiner teuren Kunst zu flüchten, tapfer widerstanden. Nicht zum zweiten Male sollte durch seine Schuld ein Schatten des Kammers in das langsam verfliehende Leben der Leidenden fallen, und bis zu ihrem letzten Atemzuge sollte sie die Freude haben, den Lieblingssohn an ihrer Seite zu sehen. Erich hatte bereits sein achtundzwanzigstes Lebensjahr vollendet, als die arme Märtyrerin durch einen sanften Tod erlöst wurde. Sie hatte das Herannahen des Endes gefühlt, und in ihrer letzten Lebensstunde hatte sie Erich innig gedankt für das

Opfer, das er ihr gebracht. Zu seiner grenzenlosen Ueberaschung aber hatte sie hinzugefügt, daß er mit ihrem Hinscheiden seines so getreulich gehaltenen Wortes ledig sei, und daß er nicht fürchten müsse, sich gegen die Pflichten der Pietät zu veründigen, wenn er nun doch noch dem Zuge seines Herzens folge. Denn sie hatte wohl gesehen, wie schwer er unter der Entsagung litt, und war eine echt mütterliche Selbstsucht hatte sie bisher gehindert, ihm die Freiheit zu geben, nach der er so sehnüchelt schmachtete.

Eine kurze Aussprache mit dem Vater hatte genügt, alles in Frieden und Eintracht zu ordnen.

Ich kann dir das Zeugnis ausstellen, daß du im Kontor stets rechtschaffen deine Schuldigkeit getan hast," hatte der Konsul gesagt, "aber ich muß dir auch unumwunden erklären, daß du ein Kaufmann nach meinem Herzen wohl niemals geworden wärest. Auch dazu muß man wohl geboren sein. Außerdem bist du jetzt kein unreifer Knabe mehr wie damals bei deiner Flucht aus dem Elternhause, und wenn du in deiner vergörten Kunst nicht findest, was du darin suchst, so hast du eben selbst die Verantwortung zu tragen. Du hast durch das Verhalten gegen deine Mutter gezeigt, daß du ein tüchtiger und redlicher Mensch bist — warum also sollten wir auch nicht künftighin gute Freunde bleiben können?"

So stand Erich denn noch immer in ungetrübt herzlichen Beziehungen zu Vater und Bruder, und bis zu diesem Tage hatte ihm kein Schatten die reine und hohe Freude an seinem mit wahrem Feuereifer aufgenommenen künstlerischen Berufe getrübt.

Die letzten Monate vollends waren für ihn eine Zeit tiefsten Glücks gewesen. Schon bei der ersten Begegnung hatte Hertha von Raven einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht, und seine Liebe war tiefer und inniger geworden mit jeder Stunde des Besammenseins. So sehr hatte ihn das zarte, ritterliche Wesen um ihre Gegenliebe bezaubert, daß er es mit seiner Erklärung gar nicht eilig gehabt hatte, obwohl es weder die Furcht vor einer Abweisung noch der Gedanke an irgendein unüberwindliches Hindernis gewesen waren, die ihm die Lippen verschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

§ 18. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderlichen Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 20. Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler von Bethmann Hollweg.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbande hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2. Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3. Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4. Jeder hat seinen Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversetzten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5. Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6. Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7. Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 bezeichneten Muster (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenfassung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 bezeichneten Muster der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenfassung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle überfandt.

§ 8. Wer Zucker in einem unter 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfange vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9. Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler. Im Auftrage Freiherr von Stein.

Berlin W. 9, den 14. April 1916.
Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb. 4827 M. f. S.

J.-Nr. 1A. 1e. 4198 M. f. S.

V. 12556 M. d. J.

Auf Grund des § 18 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R.G.B. S. 261) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

A. Zur Verordnung des Bundesrats:

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden stehen gleich Vereinigungen von Kommunalverbänden und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung des Zuckerverbrauchs.

Die in der Verordnung den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 14 ist die Gemeindebehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

B. Zu § 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 12. April d. J. (R.G.B. S. 265).

Die Stelle, der die Jmter ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung anzuzeigen haben, ist der Oberpräsident. Er kann die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Landwirtschaftskammer oder einem Bienenzuchtverein übertragen.

C. Im übrigen wird zur Ausführung der Verordnung folgendes bemerkt:

I. Reichszuckerstelle.

Die Reichszuckerstelle hat den Verbrauch von Zucker zu regeln. Sie stellt Bezugsscheine aus, die zum Bezuge von Zucker für den allgemeinen Verbrauch, für die Zucker verarbeitenden gewerblichen und sonstigen Betriebe, sowie für die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung berechtigen.

II. Der allgemeine Verbrauch.

Die §§ 3 bis 9 der Verordnung beziehen sich auf den allgemeinen Verbrauch. Dieser umfaßt den gesamten Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung (§ 11), sowie der verarbeitenden Betriebe (§ 10). Er erstreckt sich insbesondere auf den Verbrauch der Familienhaushaltungen und Einzelpersonen, der Bäckereien und Konditoreien sowie der Gasthäuser (Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Vereins- und Erfrischungsräume und dergl.), sowie anderer Betriebe und Anstalten, in denen Personen beschäftigt werden, wie Erziehungsanstalten, Krankenhäuser, Armenhäuser, Gefängnisse.

1. Bemessung des allgemeinen Verbrauchs.

Der Reichskanzler hat in den Ausführungsbestimmungen vom 12. April d. J. (R.G.B. S. 265) auf Grund des § 4 der Verordnung bestimmt, daß der Regelung des allgemeinen Verbrauchs bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg auf den Kopf der Bevölkerung und den Monat zu Grunde zu legen ist. Hieraus ergibt sich die auf den Kommunalverband entfallende Gesamtmenge (Bedarfsanteil).

Auf diesen Bedarfsanteil sind die am 25. April d. J. in den Bezirken vorhandenen Bestände anzurechnen, soweit sie der Anzeigepflicht nach § 14 der Verordnung unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter § 10 der Verordnung fallenden Zucker verarbeitenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle ist vom Reichskanzler ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anrechnung zuzulassen.

Innerhalb des Bedarfsanteils hat jeder einzelne Kommunalverband den Verbrauch zu regeln, wobei zu beachten ist, daß aus dem Bedarfsanteil, neben den Haushaltungen noch, wie oben angeführt, Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser, Anstalten und dergl. zu versorgen sind. Für den einzelnen Haushalt wird daher eine geringere Tagesmenge als 33 g für den Kopf zur Verfügung stehen.

Die Verbrauchsregelung haben die Kommunalverbände tunlichst rasch vorzunehmen; dabei wird sich die Einführung von Zuckerarten und ähnlichen Ausweisen dringend empfehlen. Es steht den Kommunalverbänden frei, in der Bemessung der Zuckermenge je nach Alter, Arbeitsleistungen usw. zu unterscheiden. Falls eine Abstufung nach dem Alter erfolgt, wird es in der Regel angebracht sein, für

Kinder eine höhere Menge festzusetzen, als für Erwachsene.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß der Verbrauchszucker außer den Vorräten, die ihnen auf ihren Bedarfsanteil angerechnet werden, auch noch von insgesamt 10 kg oder weniger angerechnet werden, daß zu diesem Zwecke die Bestandsaufnahme auf einen längeren Zeitraum zu verteilen und die tägliche Ueberlassung (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) Vorräten, die 10 kg und weniger betragen, kann den Kommunalverbänden nicht verlangt werden. Vorräten von über 10 kg in Haushaltungen wird in der Regel nicht die Abforderung (§ 7 Abs. 1 a. d. V.) sondern die Anrechnung empfohlen.

2. Der Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch.

Die Kommunalverbände können auf Grund der von der Reichszuckerstelle ausgefertigten Bezugsscheine auf sie entfallenden Zucker entweder selbst beziehen (Selbstbezug) oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben (Handelsbezug). Welchen Weg sie wählen, steht ihnen frei.

Wenn sie den Zucker in eigene Verwaltung nehmen und selbst beziehen, werden sie sich zweckmäßig bei einem erfahrenen Händler als Beauftragter bedienen. Es werden in erster Linie möglichst die Händler herangezogen, die bisher ihrem Bezirk Zucker zugeführt haben.

Der Handelsbezug könnte sich etwa in folgender Weise vollziehen: Der Kommunalverband übergibt den Händlern seines Bezirks, um ihnen den Bezug von Zucker zu ermöglichen, eine ihrem Bedarf entsprechende Anzahl Bezugsscheine und zwar das erste Mal auf der Grundlage ihres früheren dem Kommunalverbande nachgemachten Absatzes, später im Betrage der dem Kommunalverbande von den Kleinhändlern zurückzureichenden Kartenabschnitte und dergl. Der Kleinhändler überreicht seine Bezugsscheine dem Großhändler, mit dem er eine Geschäftsverbindung steht, wobei er auf die Großhändler innerhalb des Kommunalbezirks nicht beschränkt sein kann. Der Großhändler bezieht darauf, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittelung eines zweiten Großhändlers, unter Weitergabe der Bezugsscheine, den Zucker von der Raffinerie. Den gewerblichen Betrieben, die unter der Regelung des Kommunalverbandes fallen, werden der größere Bedarf vom Kommunalverband unmittelbar zugestanden werden können, mit denen derselben Weise zu verfahren hätten wie die Kleinhandlungen bei geringerem Bedarf wird ihnen die ihrem Bedarf entsprechende Menge von Zuckerarten und ähnlichen Ausweisen zu überlassen sein, die sie ermächtigen, Zucker bei Kleinhändlern zu beziehen. Der beschriebene Weg ist nach Möglichkeit den bestehenden Handelsverhältnissen anzupassen. Der Handelsbezug könnte aber auch so vor sich gehen, daß der Kommunalverband seine Bezugsscheine unmittelbar einem oder mehreren Großhändlern übergibt, woraufhin von der Raffinerie beziehen und sich gegen den Kommunalverband verpflichten, den Kleinhändlern seines Bezirks den vom Kommunalverband zu verteilenden Gewerbebetrieben die auf sie entfallenden Mengen zu liefern. Die Zuckerarten könnten auch hier die Grundlage für die Verfolgung der Kleinhändler bilden.

In jedem Fall ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, daß mit den Bezugsscheinen Handel getrieben und dadurch in die Gleichmäßigkeit der Versorgung eingegriffen wird. (Vergl. § 12 Abs. 1 und § 19 der Verordnung.)

3. Höchstpreise für den Kleinverkauf.

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

III. Der Verbrauch der Arbeiter.

Neben dem durch die Kommunalverbände zu regelnden allgemeinen Verbrauch steht der Verbrauch der Zuckerarbeiter. Das sind die Zucker verarbeitenden gewerblichen Betriebe (jedoch mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien) und diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungs-, Genuss- oder Heilmittel zur Weiterveräußerung bereitet werden. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sie Zucker beziehen und verwenden dürfen, stimmt der Reichskanzler (Verordnung § 10). Die gültige Bestimmung hierüber ist vorbehalten, bis Bestandsaufnahmen und die Anmeldungen der Zuckerarbeiter vorliegen; für die Zwischenzeit ist der Reichszuckerstelle die Bestimmung der Zuckeranteile dieser Betriebe unter der Bedingungen übertragen, unter denen sie Zucker beziehen können.

IV. Gebühr für den Bezugsschein.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist nach den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers eine Gebühr von 10 Pfennig für den Doppelzentner zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

V. Bestandsaufnahme.

Wegen der Bestandsaufnahme ergeht besondere Anweisung.

VI. Uebergangszeit.

Bis zur Regelung des Verbrauchs durch Einführung von Zuckerarten oder ähnlichen Ausweisen empfiehlt sich dringend, die vorhandenen Brotarten und dergl. zunächst als Zuckerarten mitzuverwenden, damit schon in der Zwischenzeit einer weiteren unwirtschaftlichen Ansammlung von Vorräten vorgebeugt wird.

Um Störungen in der Zuführung des Zuckers für den allgemeinen Verbrauch zu vermeiden, hat die Reichszuckerstelle die Raffinerien angewiesen, auf die bis zum 1. d. J. abgeschlossenen Verträge zunächst weiter zu liefern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: Frhr. von Falkenhäusen.

An sämtliche Stadt- und Landkreise.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, in ortsüblicher Weise auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Insbesondere auf die Bestandsaufnahme am 25. d. M. zu achten. Die Ortslisten-Formulare werden Ihnen hierüber übersandt. Dieselben sind auch für eine Abschrift zu benutzen. Die ausgefüllten und aufgerechneten Ortslisten sind spätestens zum 28. April d. J. einzusenden. Dabei ist mir gleichzeitig anzugeben, welchen besonderen Wert die Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser, Anstalten u. dergl. haben.

Montabaur, den 18. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:
Vertuch.

Bekanntmachung.

Die Firma Industrie Fabrik Feuerfester und feuerfester Fabrikate G. m. b. H. zu Coblenz beabsichtigt auf Grundstück Nr. 180/107 in Grenzhäusern zwei Kammern zu errichten.

26. Juli 1900
§§ 16 u. 17 der Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904
§ 109 des Aufenthaltsgesetzes vom 1. August 1902
Ich bringe hiermit die mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, dass etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf rechtlichen Titeln beruhen, binnen zwei Wochen präklariert sein müssen. — Zeichnung und Beschreibung der Anlage können während der Bureaustunden bei der Amtsstelle eingesehen werden. Einwendungen, welche nach Ablauf der Frist eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt. Der mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Montag, den 8. Mai 1916,

mittags 12 Uhr,

in meinem Amtszimmer hier selbst anberaunt und gleichzeitig aufmerksamer gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Antragstellers oder des Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Montabaur, den 10. März 1916.
Der Landrat:
Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

19. April 1916. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 19. April 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Maas nahmen unsere Truppen in Verfolgung des vorgestrigen Erfolges heute Nacht den Durchbruch südlich des Gebirges Haubmont. Ein Teil seiner Besatzung fiel in erbittertem Kampfe. Über 100 Mann wurden genommen, mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Ein französischer Gegenangriff gegen die neuen Linien nordwestlich des Gebirges Thiaumont scheiterte.

Minerale feindliche Infanterie-Abteilungen, die sich an verschiedenen Stellen der Front unseren Gräben zu nähern versuchten, wurden durch Infanterie- und Handgranaten abgewiesen.

Deutsche Patrouillen drangen auf der Combres in die feindliche Stellung vor und brachten 2 Offiziere und 76 Mann gefangen ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teile der Front lebhafteste Artillerie- und Patrouillentätigkeit.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Der

Osterrussisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 19. April. (WB) Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Südwestlich von Tarnopol sprengten wir erfolgreich eine Mine und besetzten den westlichen Trichterrand. Sonst nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Von den noch fortwährenden Kämpfen am Col di Lana abgesehen, kam es zu keiner nennenswerten Gefechts-tätigkeit.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine Veränderung.

Deutschland, England und Amerika.

Vereinigten Staaten und der U-Bootkrieg.

Von der Westgrenze, 19. April. Aus Washington wird gemeldet: Graf Bernstorff wird infolge eines Unfalles, den er aus Deutschland bekommen hat, heute eine Besprechung mit Staatssekretär Lansing haben.

Wie man erfährt, hat die deutsche Regierung dem amerikanischen Botschafter Gerard in Berlin mitgeteilt, daß sie den Wünschen der Vereinigten Staaten entgegenkommen werde, wenn bewiesen werde, daß die „Sussex“-Widersprüche zu den deutschen Instruktionen torpediert werden sei.

Von der Westgrenze, 19. April. Reuter meldet aus Washington, 18. April. Wilson wird die Ergebnisse der Besprechung über den Unterseebootkrieg am Mittwoch in den beiden Häusern des Kongresses auf Tagesordnung bringen. Die beiden Häuser

haben beschlossen, zusammenzutreten, um die Botschaft Wilsons anzuhören. Die Lage wird als sehr ernst betrachtet, weil Wilson beschloß, die Frage dem Urteil der gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreiten, bevor die Note nach Berlin geschickt wird.

Nach einer Besprechung im Ministerrat wurde bekannt gegeben, daß die Absendung der Note nicht durch die Unterredung Bernstorffs mit Lansing verzögert werden würde.

Amerika und Deutschland.

New York, 18. April. (Zf.) Das größte westliche Blatt, die „Chicago Tribune“, erklärt sich nachdrücklich gegen einen Krieg aus Anlaß der Unterseebootfrage.

In Washington wird erwartet, daß Deutschland beruhigende Erklärungen hinsichtlich der Tätigkeit der Unterseeboote geben werde. Wilsons Note wurde dem Senator Stone unterbreitet, dessen Ansichten als maßvoll bekannt sind.

Die deutsch-türkischen Beziehungen.

Konstantinopel, 18. April. (Zf.) Ende dieses Monats treffen zum Besuch Konstantinopels auf Einladung des türkischen Parlaments zehn deutsche Reichstagsabgeordnete ein; im Laufe des Mai werden sich eine Anzahl türkischer Abgeordneter zum Gegenbesuche nach Deutschland begeben.

Die amerikanische Seereschiffahrt.

Amsterdam, 19. April. Aus Washington wird gemeldet: Der Senat nahm den Vorschlag der Vermehrung der Armee um 280 000 Mann Miliztruppen und 261 000 Freiwillige an.

Verkauftes feindliches Gold.

Oslo, 19. April. (Zf.) Durch Bloyds verlautet, daß einer der in der vorigen Woche im Mitteländischen Meer versenkten sechs Dampfer eine sehr große Wertsendung an Bord gehabt hat. Man glaubt, daß es sich um eine Goldsendung aus den Vereinigten Staaten nach Frankreich handelt.

Die Lage in England.

Ein Kompromiß in der Dienstpflichtfrage.

Amsterdam, 19. April. Das Handelsblatt schreibt aus London: Die Daily News erfährt von gutunterrichteter unionistischer Seite, daß eine Einigung in der Kabinettskrisis zustande gekommen ist. Die allgemeine Dienstpflicht wird angenommen, aber erst eingeführt werden, wenn es zukünftig die nationalen Interessen notwendig machen sollten. Die Stellung Lloyd Georges, Kitcheners, William Robertsons und des Chefs des Generalstabes, die vor allen auf die Dienstpflicht dringen, sowie Bonar Law, der zurücktreten wollte, wenn es sich herausstellen sollte, daß er das Vertrauen der unionistischen Parteigenossen verloren hätte, scheint durch diese Regelung wieder gefestigt zu sein.

Drei fleischlose Tage in Rußland.

* Stockholm, 18. April. (Zf.) Die Duma-Kommission für wirtschaftliche Fragen stimmte widerspruchslos für die Einführung von drei statt zwei fleischlosen Tagen in der Woche. In Moskau gewinnt die Fleischnot immer mehr und mehr einen ersten Charakter. Laut „Dien“ verlangt die Fleischbörse von der Stadt täglich die Versorgung mit 50 000 Pud Fleisch. Da außerdem die Lebensmittelpreise steigen und infolgedessen Ausschreitungen erwartet werden können, ermahnt die Moskauer Gemeindeführung, sich trotz der Not ruhig zu verhalten.

Schwere Verletzung der dänischen Hoheitsrechte durch England.

Kopenhagen, 18. April. (Zf.) Brief- und Paketpost von Kopenhagen nach Island (also im dänischen Staatsbereich) sind von dem dänischen Dampfer „Betunia“ von den Engländern heruntergeholt worden. Dieses Vorgehen bezeichnet „Politiken“ als die größte Verletzung der Völkerrechtsregeln, die Dänemark jemals erlitten habe. Der inländische Verkehr sei absolut unantastbar. Hier liege ein eklatanter doppelter Bruch des Völkerrechts vor.

Schon wieder ein Garantieverprechen gegenüber Belgien.

Bern, 18. April. (Zf.) Der „N. Zürcher Btg.“ wird aus Amsterdam gemeldet: England, Frankreich und Rußland übergaben in Havre eine gemeinschaftliche Note, worin sie Belgien die Integrität seines Kolonialbesitzes garantieren. Das ist innerhalb weniger Monate die zweite Garantievernahme gegenüber Belgien, zu der sich die Großmächte der Entente aus irgend welchen Gründen genötigt sehen. Wir sind nur sehr neugierig, wie die Garantiemächte ihre feierlichen Versprechungen am Ende des Krieges erfüllen wollen, wenn Deutschland anders will.

Der Erreger des Flektypus entdeckt?

* Petersburg, 17. April. (Zf.) Nach einer Mitteilung des Oberbefehlshabers des russischen Roten Kreuzes an der Westfront, Grafen Beningsen, soll es dem Professor Redigajew und der Ärztin Burowa gelungen sein, den Erreger des Flektypus zu entdecken.

Karfreitag.

Das ist Karfreitagstrauer,
Daß die verruchte Welt
Die Reinsten und die Besten
Voll Haß zu Tode fällt.

Das ist Karfreitagslehre,
Daß der die Welt beglückt,
Der zu der Menschheit Heile
Sich selbst zum Opfer bringt.

Das ist Karfreitagsglaube,
Der hell vom Kreuz aufloht:
Vergehen . . . Auferstehen!
Neu Leben schafft der Tod!

Friedrich W. Juchs.

Vermischte Nachrichten.

uk. Karfreitag. Der Varm des Alltags ist verstummt, er hat einen ernstlichen Schweigen Platz gemacht. Der Christ hat sich selbst und gedenkt der Leiden seines Erlösers. Die erhabene Form, in der dieser Tag bei uns gefeiert wird, die stille Wehmüt, die alle Herzen durchdringt, ist ein Produkt der deutschen Volksseele, das andere Völker nicht kennen. Wenn noch ein schwerer nebelgrauer Himmel herniederhängt über die Straßen und Gassen, dann erreicht die düstere Karfreitagstimmung ihren Höhepunkt. Die Glocken haben für diesen Tag in vielen Gegenden ihre Sprache verloren, jegliche Weise ist verstummt. Das ist die Karfreitagsfeier, wie sie seit Jahrhunderten im deutschen Volke wurzelt. Ehemals verknüpfte man noch strenge kirchliche Lehren damit, sie sind verloren gegangen im Wechsel der Zeiten. Auch die Namen mancher Pflanzen klingen an diesen Tag an, die durch mancherlei Sagen und Legenden erklärt werden. Man erinnert sich nur an die Namen Kreuzschnabel, Kestchen, Kreuzblume, Kreuzjäger, Kreuzkorn, Trauerweide, Zitterpappel und Moosrose. Sie alle sollen, so heißt die Sage, das Gedächtnis des Herrn predigen. Die Kreuzraute soll die Dornkrone des Heilands verfinstern. In Bosnien und Drama spiegelt sich der Karfreitag vielfach wieder, z. B. im Festland, diesem hehren mittelalterlichen Dichtwerk, und im Bergland des Wolfram von Eschenbach, den uns Wagner wieder näher gebracht hat. Jetzt herrscht noch düstere Trauer, ein Tag noch, dann wird es licht!

+ Der Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen usw. In der am 13. April 1916 abgehaltenen Bundesrats-Sitzung ist eine Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlänchen beschlossen worden. Diese Verordnung will eine ausgiebige Verwertung der anfallenden Knochen durch Vergeudungsverbot und Aufhebungsgebot durchführen. Der Reichsanwalt ist ermächtigt, die Verteilung der Knochen an die Verarbeiter zu regeln und Höchstpreise für die Rohprodukte und Nebenprodukte festzusetzen. Das aus den Knochen usw. gewonnene Fett ist den Kriegsausschüssen für pflanzliche und tierische Öle und Fette, die gewonnenen Futtermittel an den Kriegsausschuss für Ersatzmittel abzuliefern. Endlich ist dem Reichsanwalt noch eine Ausbehnungsbefugnis der Verordnung auf solche Fette und Futtermittel, welche aus Gastwirtschaften, Metzgereien, Darschleimereien, Konservefabriken, Abfederern usw. anfallen, gegeben worden. (W. L. B.)

* Pakt aus dem Felde. Zur Befestigung immer wieder auftauchender Zweifel wird erneut darauf hingewiesen, daß den Angehörigen des Feldheeres die Möglichkeit gegeben ist, Paktie in die Heimat zu schicken. Die Sendungen dürfen nur Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände enthalten, die sich in rechtmäßigem Besitze der Absender befinden und nicht im Zollamt zum Zwecke der Beförderung angekauft sind. Nähere Bestimmungen enthalten die in jedem Postamt ausgehängten „Vorschriften über den Privatpaket- und Privatgüterverkehr bei den Militär-Paketdepots.“

* Zur Einführung der neuen Sommerzeit, also der Verlegung der Stunden, hat der Bundesrat bestimmt: Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreihundertsten Längengrades östlich von Greenwich. Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916, nachmittags 11 Uhr, nach der gegenwärtigen Zeitrechnung. Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung. Also jeder merke sich: Am 30. dieses denkwürdigen Monats April abends zur elften Stunde sind sämtliche Uhren um eine Stunde vorzudrehen, d. h. auf Mitternacht zu stellen. Ist das geschehen, leben wir in der „deutschen Sommerzeit“. Wir stehen dann am anderen Morgen nach der Uhr um die gleiche Stunde wie bisher auf, gehen zur üblichen Zeit an die Arbeit, hören damit wieder auf, wie wir es gewohnt sind, und legen uns auch so zum Schlafen nieder. Die ganze bürgerliche Lebensweise, der Beginn und der Schluß der Geschäftstunde und der Beginn und der Schluß der Sonntagsruhe, nächtliche Polizeistunde: alles, alles bleibt wie es war — alles geschieht nach den Uhren zur gewohnten Zeit. Wir begehen damit nicht etwa einen kleinen Betrug an uns selbst. Wenn wir zunächst eine Stunde leben, Arbeit oder Schlaf einbüßen, dafür schlägt's aber nach fünf Monaten einmal in der Nacht 13, wenn auch nicht wirklich, so doch bildlich, und wir haben die verlorengegangene Stunde wieder. Was ist nun Sinn und Ziel der bundesrätlichen Verordnung? Zunächst wird eine Stunde obendiehliger Brennstoff in Läden und Schreibstuben, Gastwirtschaften, Kaffeehäusern gespart. Das soll fast 100 Millionen Mark für die vier Sommermonate ausmachen. Und dann wird eine volle Stunde Sonn- und Tageslicht für nützliche menschliche Betätigung gewonnen. Das ist auch gesundheitlich von wesentlicher Bedeutung; selbst für die Spaziergänger und Nichtstauer, die sich die Sonne noch etwas länger in den Hals und in das Herz scheinen lassen können, als bisher. Vorausgesetzt natürlich, daß sie — nach der Uhr leben, was wir übrigens von allen Zeitgenossen wünschen, wenn die „Sommerzeit“ für sie einen ebenso vernünftigen Zweck haben soll, wie er für Staat und Gemeinschaft vom hohen Bundesrat erkannt worden ist.

* Einen bemerkenswerten kleinen Artikel bringt der „Allgemeine Wegweiser“ über die jetzt viel erörterte Frage der deutschen Mode. Wir lassen ihn folgen und sind gern bereit, unseren verehrten Lesern in unserem Blatt Gelegenheit zu öffentlicher Äußerung zu geben. Nicht von der deutschen Mode, nein, von einer zukünftigen deutschen Tracht — die fleischsam, zweckmäßig, schön, aber auch beständig sein soll, als die fortwährend wechselnde Mode — möchte ich reden. Künstler und Damen der Gesellschaft haben versucht, das deutsche Kleid zu schaffen — daß der Weg durch die Künstlerwerkstätten und die Salons der vermögenden Damen nicht der richtige war, das vorgestrichene Ziel zu erreichen, haben die Resultate bewiesen. Ist diese Kleiderfrage nicht vielmehr eine Angelegenheit, die die deutsche Frauenwelt in ihrer Gesamtheit angeht? Bisher hat man die Millionen deutscher Frauen gewissermaßen — man verzeihe diesen Vergleich — als unheimliche Kinder behandelt. Möchte es sich um das Kleid, die Haartracht, den Hut, die Schuhe, die Unterbekleidung handeln — Einige wenige (ob Berufene, sei dahingestellt), brachten das, was ihrem Geschmack oder Interesse entsprach, auf den Markt und die deutschen Frauen durften oder mußten das tragen, was man ihnen als neueste Mode (diesmal deutsche Mode), die sich mit der französischen fast deckt, vorsetzte. Die deutschen Frauen sollten sich freimachen von dieser Bevormundung und eintreten für eine wirklich deutsche Tracht; sonst wird es nicht lange dauern und die „Tellerwischer“ und der Schinkenärmel erscheinen wieder auf der Bildfläche, denn Abmischung heißt die Mode. — Es ließe sich vieles über dieses Kapitel sagen, doch möchte ich heute nur einen Weg zum Ziele vorschlagen. Geht der deutschen Frauenwelt Gelegenheit, sich zu der Kleiderfrage — ist sie doch eine Frauenfrage im wahren Sinne des Wortes — zu äußern.

Gingefandt.

(+) **Montabaur**, 20. April. Am 19. dieses Monats hat Gott das jüngste Mitglied des Domkapitels von Limburg, den hochwürdigsten Herrn Professor Leopold Reuß, Domkapitular und Wirkl. Geistl. Rat nach kurzem, schweren Leiden, unermutet rasch aus dem Leben abgerufen. Noch am verfloffenen Sonntag hat er in der Stadtkirche in Limburg die Eucharistie gehalten, mußte sich aber am späten Abend im St. Vincenzhospital daselbst einer schweren Operation unterziehen und ist gestern früh gegen 2 Uhr nach Empfang der hl. Sterbesakramente verschieden. Sein Tod ist ein sehr schwerer Verlust für das Domkapitel und das Bistum Limburg, dem er bei seinem ihn geradezu verzehrenden Eifer, seinem rastlosen Fleiße und seinen reichen Kenntnissen nach menschlichem Ermessen noch große Dienste hätte leisten können. Der sehr fromme Priester, ein Sohn der Stadt Limburg, stand im 47. Lebensjahre, in der Blüte der Manneskraft, und im 25. Priesterjahre. — Leopold Reuß war geboren am 24. Juli 1869 zu Limburg a. d. R., besuchte das Realgymnasium seiner Vaterstadt und weiterhin das Kaiser Wilhelms Gymnasium in Montabaur.

Nach erlangtem Reisezeugnisse lag er seinem philosophischen und theologischen Studium an dem Priesterseminare zu Fulda und zu Limburg ob und wurde am 26. November 1891 in Limburg zum Priester geweiht. Er war als Kaplan in Montabaur, Hadamar und Wiesbaden tätig. Ostern 1899 wurde ihm die katholische Religionslehrerstelle am Kaiser Wilhelms Gymnasium in Montabaur, wo er bis Ostern 1914 überaus segensreich wirkte. Er erwarb sich in Montabaur allgemein die größte Wertschätzung. In dem Jahresbericht des hies. Gymnasiums (Ostern 1915) widmete die Direktion anlässlich seines Abschiedes von hier folgende Worte:

„Eine empfindliche Lücke im Lehrerkollegium hatte sich am Schluß des letzten Schuljahres aufgetan durch die Berufung des bisherigen katholischen Religionslehrers, Herrn Professors Reuß, als Domkapitular und Geistlicher Rat nach Limburg. Fünfzehn Jahre lang, von Ostern 1899 bis Ostern 1914, hat er als Nachfolger des vormaligen katholischen Religionslehrers, des Oberlehrers Dr. Kilian, des jetzigen Herrn Bischofs von Limburg, mit großem Eifer und Geschick als Lehrer und Erzieher in wichtiger und einflussreicher Stellung segensreich gewirkt. So war er mit der Anstalt, und die Anstalt war mit ihm verwachsen; wir sahen ihn nur ungern scheiden, aber wir begleiten ihn mit den besten Wünschen für die Zukunft und werden ihm ein treues, dankbares Andenken bewahren. Diesen Gefühlen von Lehrern und Schülern gab Herr Gymnasialdirektor Dr. Jöris auch bei einer Abschiedsfeier in der Aula Ausdruck. — Ein dankbares, treues Gedenken wird dem in der Stadt und der ganzen Pfarrei Montabaur in hohem Maße geachteten und beliebten Verstorbenen bewahrt werden. R. i. p. Die Beerdigung findet am Karfreitag, nachmittags 4 Uhr in Limburg statt.“

„**Neuer Papierausschlag.** Die schweizerische Papierfabriken teilen ihren Abnehmern mit, daß sie infolge wesentlicher Verteuerung aller Rohstoffe sich gezwungen sehen, ihre bisherigen Preise für Zeitungspapier aufzuklären, um sie vom 1. Juli an abermals zu erhöhen.“

† **3000 deutsche Zeitungen, die ihr Erscheinen eingestellt haben.** Die Zeitungsliste des Reichspostgebiets für 1916 weist neuerdings 1255 Zeitungen und Zeitschriften auf, die infolge der Kriegszeitläufe ihr Erscheinen einstellen mußten. Die Gesamtzahl der seit dem Kriegsbeginn eingegangenen deutschen Zeitungen und Zeitschriften ist damit auf 3000 gestiegen.

Literarisches.

— **Die neuesten Schöpfungen der deutschen Mode** sind im Favorit-Moden-Album, das für Frühjahr und Sommer 1916 zum Preise von 60 Pf. soeben erschienen ist, zusammengefaßt. Reichhaltigkeit der Ausstattung und gewählter Modegeschmack für Kleiderbedürfnisse aller Frauenteile waren von jeher die Vorzüge dieses beliebten, in hunderttausend von Exemplaren verbreiteten Modenalbums. Auch die neueste Ausgabe wird der Frauenwelt sicher gefallen. Zu beziehen durch die Buchhandlungen, sowie direkt für 70 Pf. vom Verlag der Internationalen Schnittmanufaktur, Dresden-N 8.

Breißelbeeren

schöne gute Qualität frisch eingetroffen.

Consumgeschäft Selters.

Fleisch-Futter-mehl

für Schweine u. Gähner per Pfd. 30 Pfg., 100 Pfd. 27 Mk. solange Vorrat reicht.

Carl Wihl. Schneider, Consumgeschäft Selters.

Räucher-Apparate,

Fleisch-Aufbewahrungs-Schränke,

wieder neu eingetroffen.

Hanni Müller Montabaur. Telephon 58.

Statt Karten!

Die Verlobung meiner Tochter Elly mit dem Gerichtsassessor Herrn Hugo Gerber beehre ich mich anzuzeigen.

Frau Ilwine Nickol geb. Schmidt.

Crefeld, April 1916. Nordwall 114.

Meine Verlobung mit Fräulein Elly Nickol beehre ich mich anzuzeigen.

Hugo Gerber, Gerichtsassessor.

Montabaur, April 1916. 3. St. Hadamar, Hotel Adler.

Der auf den 17. Mai 1916 anberaumte Termin zur Versteigerung von Grundstücken des Tagelöhners Christian Geizingen in Grensau fällt aus.

Grenzhausen, den 18. April 1916.

Königliches Amtsgericht Höhr-Grenzhausen.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 25. April 1916, mittags 12 Uhr,

werde ich in Montabaur im Saale des Gastwirts Gerz, (Bahnhofstraße) aus dem Nachlasse des Mathias Beder in Montabaur folgende Gegenstände öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern und zwar im Auftrage des Nachlasspflegers Herrn Rechtsanwalt Dr. Wentrup in Montabaur;

1 besseren Tisch mit Plüschdecke, 1 Plüschsofa, 1 Schreibisch mit Aufsatz, 2 Plüschessel, 1 Schreibtischstuhl, 6 bessere Stühle mit Rohrleiste, 2 bessere Spiegel, 1 Nippbreit, 2 Ofenschirme, 1 besseres Vertikow, 1 Schuhschränken, 1 Garderobeständer, 1 Regulator, 2 Landschaftsbilder, 2 Bilder mit Goldrahmen, 1 gewöhnliches Vertikow, 4 heil. Bilder, 2 Krugfiguren, 1 großes Heiligenbild mit großem breitem Goldrahmen, 1 Glasglocke mit Heiligenfigur, 1 goldene und 1 silberne Taschenuhr mit Kette, 1 Teppich, diverse Linoleumläufer, 1 Linoleumteppich, 1 Waschkommode, 1 Waschgarnitur, 1 Nachtschränken, 1 kompl. Bett, 1 Nachtsessel, 1 zweistöckiger Kleiderschrank, 1 elektr. Bügeleisen, div. Herrenkleider, Schuhe und Hüte, div. Vorhänge (weiß und dunkel), 2 Bücher (Buch für Alles), 1 Buch (Illustr. Zeitschrift), div. Gebetbücher, 1 Ofen mit Rohr, 1 Fruchtstühle, 2 Leuchter, 1 Nippständer, 1 Blumentischchen, 1 eiserner Gartentisch, 1 Gartenbank, 2 Stühle, 1 alter Sessel, 1 Küchenschrank, 1 Küchentisch, 5 Stühle mit Brettle, 2 Fußstühle, 1 Spirituskocher, 1 Eierschränken, 1 Kohlenkasten, div. Küchengeschirre, div. Porzellan, Löffeln, Gabeln, Messer, 1 Spülbürstenhalter, 1 Tablett, 1 Weckeruhr, 1 Küchenwaage, 1 email. Eimer, 1 Zeitungshalter, 1 kleine Standuhr, 1 Briefwaage, 1 Fliegenschrankchen, 2 Blumenbänke, 1 Büchergestell, 1 Hängelampe mit 3 kleinen und 1 großen Leuchtkörper, 1 Stehlampe, 1 Sessel, 6 gepolsterte Stühle, 1 runder Tisch, 1 Anrichte, 1 alte Kiste, 1 kleiner Weiterwagen, 1 Treppenleiter, div. Leuchtkörper, 1 Reisetasche, 3 Fußmatten, 1 Waschlöscher, 1 Gießkanne, 1 Mülleimer mit Deckel, 1 Gummischlauch, 1 Holzsäge, 2 Spaten, 1 Hacke u. dergl. mehr.

Die Versteigerung findet bestimmt statt.

J. Siegmund,

Gerichtsvollzieher in Montabaur.

= Kessel =

Erfolg für Kupfertessel, große Auswahl.

Hanni Müller,

Montabaur.

Telephon 58.

Wer im Unterwesterwald-Kreise mit Erfolg annoncieren will, der benutze das in Montabaur erscheinende Kreisblatt. Dasselbe ist unstreitig das verbreitetste und gelesenste Blatt im ganzen Kreise und der Erfolg daher sicher.

Neu! Fertige Salat-Tunten. Str. Nr. 13. empfiehl. Franz Spickhoff Montabaur.

Danksagung.

Für die zahlreichen Beweise liebevoller Teilnahme bei dem Tode unseres einzigen Sohnes

Nikolaus Schönberger

sagen wir allen, insbesondere dem Kriegerverein und Gesangsverein von hier, den Kriegerverein von Hartenfels, den Wundeten des Lazarets in Herschbach, hiesigen Jungfrauen für die Kranzspenden und den Jünglingen für das bestellte Seelenamt herzlichen Dank.

Die trauernden Eltern,

Schenkelberg, den 19. April 1916.

Lebensmittel.

Durch die städt. Verwaltung sind vermittelt und in den hiesigen Geschäften ausgegeben:

weiße Speisebohnen das Pfund 48 Pfg. Arrisganzener 32 Pfg.

Ferner findet demnächst ein Verkauf von freiem Brot (Vollkornbrot) für die schwerer Bevölkerung, die mit ihrem durch Brotkarten zugewiesenen Quantum nicht ausreicht, statt.

Der Leib Brot wiegt 2 Pfund und kostet 1 Mk. Das Brot wird an einem noch zu bestimmenden zum Verkauf gelangen.

Bezugsberechtigt sind alle Einwohner mit einem Einkommen unter 1500 Mk.

Die bestellten Aarpen können nicht geliefert werden. Montabaur, den 19. April 1916.

Der Magistrat.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nußholz-Verkauf

in der Königl. Oberförsterei Neuhof (Westerwald).

Am Donnerstag, den 4. Mai 1916, nach 1 Uhr beginnend, wird in der Manns'schen Schenke in Neuhof aus den Schutzbezirken 3a und 5a (Saubach) und Jägerpfad der Distrikte: 3a u. 5a (Saubach) (Teufelswiese); 13a u. 13b (Glimmerich); 14a (Bach); 22 (Hauswäldchen); 45 (H. Weidenbach) (Wallerauerwald); 65a (Wolfsgraben) u. Totalitäten, meistbietend versteigert:

Eichen: B.-Stämme = 7 Stk. I. Kl. mit 11,95 fm, 48 St. III. Kl. mit 4,132 St. IV. Kl. mit 87,80 fm, 381 St. V. Kl. mit 123,05 fm, 14 St. Eichen-Stämme I. Kl. mit 34,52 fm, 1 St. mit 0,32 fm, 1 St. V. Kl. mit 0,38 fm. — **Nußholz:** B.-Stämme (Wirten) = 6 Stk. III. Kl. mit 5,24 St. IV. Kl. mit 14,58 fm, 33 St. mit 11,43 fm. — **Nadelholz:** Stämme = 24 St. II. Kl. mit 28,93 fm, 183 St. III. Kl. mit 126,652 St. IV. Kl. mit 207,94 fm, 317 St. Stangen 216 St. II.; 261 St. III.; 270 St. IV.; 10 St. V. und 150 St. VI. Kl.

Dreher, Schlosser, Forme und sonstige Leute,

welche nur garnisondienstfähig oder arbeitsunfähig sind, wollen mir genaue Angaben geben. Arbeiter, welche bereits bei mir beschäftigt sind, bevorzugt.

Westerwälder Eisengießerei u. Maschinenfabrik Jos. Olig, Montabaur.

Bekanntmachung.

Das Reizen, Aufsetzen, Anfahren, Zerlegen und Eintragen des städtischen Holzes wird

Donnerstag, den 25. April 1916,

vormittags 10 Uhr,

auf dem Bürgermeisterrat öffentlich an den Meistbietenden vergeben.

Montabaur, den 17. April 1916.

Der Bürgermeister J. B. Winter.